

Integrationswirksame Förderinstrumente zur Unterstützung der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Tätigkeit oder Ausbildung

- Geflüchtete mit Arbeitsmarktzugang können bei Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung mit Leistungen aus dem Vermittlungsbudget (**VB, § 44 SGB III**) unterstützt werden. Dies können beispielsweise die Übernahme der Kosten für die Anerkennung und/oder Übersetzung von Zeugnissen, Reisekosten zur Vorstellung oder Bewerbungskosten sein.
- Mit Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei einem Träger (**MAT, § 45 SGB III**) können Geflüchtete an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt oder eine selbständige Tätigkeit herangeführt werden. Vermittlungshemmnisse können dabei festgestellt, verringert oder beseitigt werden. Geflüchtete können fachliche und berufssprachliche Kenntnisse für die angestrebte Beschäftigung erwerben. Der Umfang dieser Kenntnisvermittlung ist dabei auf insgesamt 8 Wochen bzw. 320 Maßnahmestunden beschränkt. Für den Rechtskreis SGB III gilt: Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus den Herkunftsstaaten Afghanistan, Eritrea, Somalia und Syrien können bereits während der Wartezeit von i.d.R. drei Monaten (Beschäftigungsverbot während Wartezeit) mit einer MAT gefördert werden. Nach Ablauf der Wartezeit kann – unabhängig vom Herkunftsstaat – gefördert werden, soweit ein Arbeitsmarktzugang besteht und die übrigen Fördervoraussetzungen vorliegen.
- Mit Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei einem Arbeitgeber (**MAG, § 45 SGB III**) können insbesondere die berufliche Eignung in Bezug auf die angestrebte Tätigkeit festgestellt sowie Vermittlungshemmnisse festgestellt oder verringert werden. Dabei kann auch geprüft werden, ob das erreichte Sprachniveau für die Tätigkeit ausreicht. MAG bieten zudem die Möglichkeit, Klebeeffekte beim Arbeitgeber zu nutzen. Die Förderung ist gesetzlich auf maximal sechs Wochen bei einem Arbeitgeber beschränkt, Langzeitarbeitslose oder Arbeitslose, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, können bis zu 12 Wochen gefördert werden. Im SGB III gelten analog die bei MAT genannten Besonderheiten für Asylbewerberinnen und Asylbewerber.

Für Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen und auf Grund des § 61 des Asylgesetzes keine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen, können Leistungen nach den §§ 44 und 45 SGB III erbracht werden, wenn bei ihnen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Aktuell handelt es sich hierbei um Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus den Herkunftsstaaten Afghanistan, Eritrea, Somalia und Syrien. Die aktuellen Länder sind auch auf den Fachseiten zu MAT und MAG zu finden. Stammen sie aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes, so wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist.
- Mit dem Instrument „Förderung beruflicher Weiterbildung“ (**FbW, §§ 81 ff. SGB III**) können geflüchtete Menschen hinsichtlich einer nachhaltigen Integration in den ersten Arbeitsmarkt unterstützt werden. Vor dem Hintergrund der angestrebten schnellen Arbeitsmarktintegration kommen hier ggf. kürzere Anpassungsqualifizierungen in Betracht. Hierbei ist auch die jeweilige Bleibeperspektive zu berücksichtigen.
- Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmer/innen, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist, einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt zum Ausgleich einer Minderleistung erhalten (**Eingliederungszuschuss, §§ 88-92 SGB III**). Unzureichende Sprachkenntnisse oder noch fehlende bzw. noch nicht ausreichende Qualifikationen für die angestrebte Tätigkeit können Vermittlungshemmnisse der Geflüchteten darstellen und eine Minderleistung begründen.
- Zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit kann die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer selbständigen, hauptberuflichen Tätigkeit von Geflüchteten im Rechtskreis SGB II mit einem Einstiegsgeld (**ESG, § 16b SGB II**) gefördert werden. Die Förderung ist auf maximal 24 Monate beschränkt. Wesentliche

Voraussetzungen für die Förderung einer Existenzgründung, sind eine positive Beurteilung der persönlichen Eignung der Geflüchteten und ggfs. eine positive Prognose über die Tragfähigkeit der künftigen Selbständigkeit.

- Darüber hinaus können im Rechtskreis SGB II zusätzlich Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen (**LES, § 16c SGB II**) in Form von Darlehen und/oder Zuschüssen für Sachgüter erbracht werden. Die Ausführungen zur persönlichen Eignung der Geflüchteten und Tragfähigkeit der Selbständigkeit gelten entsprechend.
- **Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB, § 51 SGB III)**: Durch die BvB werden junge Menschen auf die Aufnahme einer Ausbildung vorbereitet und möglichst nachhaltig in den Ausbildungsmarkt integriert. Die Teilnehmenden müssen mindestens über das Sprachniveau B1 verfügen. Wird ein Deutschförderbedarf festgestellt, ist zu prüfen, ob ein geeignetes Sprachförderangebot des BAMF während der Teilnahme an der BvB belegt werden kann. Der zeitliche Aufwand für eine parallele Teilnahme an einem Berufssprachkurs ist bei der Ausgestaltung und Durchführung zu berücksichtigen und die BvB-Teilnahme in Teilzeit entsprechend zu ermöglichen. Sofern eine Teilnahme an einem Berufssprachkurs nicht möglich ist, soll die BvB durch niedrighschwellige sprachpraktische Anteile flankiert werden. Die Sprachförderung im Rahmen der BvB zielt darauf ab, den Teilnehmenden Handlungssicherheit im betrieblichen Alltag zu vermitteln.
- Die **Einstiegsqualifizierung (EQ, § 54a SGB III)**. Das sozialversicherungspflichtige Langzeitpraktikum bietet jungen geflüchteten Menschen die Chance, potentielle Ausbildungsbetriebe von sich zu überzeugen. Im Rahmen der EQ haben Teilnehmende mit Deutschförderbedarf die Möglichkeit an einem erforderlichen Berufssprachkurs teilzunehmen und gleichzeitig möglichst frühzeitig den betrieblichen Alltag in Vorbereitung auf eine Berufsausbildung kennenzulernen. Im Rahmen des Weiterbildungsgesetzes hat die EQ Anpassungen erfahren. So ist u.a. künftig (ab 1. April 2024) eine Förderung eines jungen Menschen mit EQ in einem Betrieb möglich, auch wenn zuvor dessen Ausbildungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber vorzeitig gelöst wurde. In der Praxis kommt es insbesondere bei jungen geflüchteten Menschen zu Abbrüchen der Berufsausbildung, weil die Anforderungen der Berufsschule unterschätzt wurden. Da die Arbeitgeber die jungen Menschen weiter im Unternehmen halten wollen, ist – sofern eine erneute Ausbildungsaufnahme angestrebt wird - die EQ ein gutes Instrument, um bis zum erneuten Beginn der Ausbildung die Schul- und Sprachkenntnisse zu verbessern und die berufliche Handlungsfähigkeit herzustellen. Darüber hinaus wurden die Voraussetzungen für eine EQ in Teilzeit vereinfacht, wodurch sich zusätzliche Chancen auch für Geflüchtete eröffnen.
- Für eine Teilnahme an der fakultativen Vorphase der **Assistierten Ausbildung (AsA §§ 74 ff SGB III)** für Teilnehmer im Rechtskreis SGB III hat der Gesetzgeber Zugangsvoraussetzungen definiert: Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz oder Duldung, zudem seit mindestens 15 Monaten erlaubter, gestatteter oder geduldeter Aufenthalt im Bundesgebiet (für anerkannte Schutzberechtigte mit Arbeitsmarktzugang keine Voraufenthaltszeit!) und schulische Kenntnisse und Kenntnisse der deutschen Sprache, die einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen. Bei entsprechendem Bedarf kann ein paralleler Besuch eines Berufssprachkurses in der Vorphase zielführend sein. Inhalte der begleitenden Phase umfassen u. a. Angebote zum Abbau von Bildungs- und Sprachdefiziten. In der Praxis findet eine intensive Unterstützung der Teilnehmenden statt, bspw. durch Vor- und Nachbereiten des Berufsschulunterrichts. Die Prüfung von Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Voraufenthaltszeit als Fördervoraussetzungen für die begleitende Phase ist nicht notwendig aufgrund der Aufnahmemöglichkeit einer Berufsausbildung.
- Ziel der **außerbetrieblichen Berufsausbildung (BaE, § 76 SGB III)** ist es, Auszubildenden, die aufgrund einer Lernbeeinträchtigung oder sozialen Benachteiligung besonderer Hilfen bedürfen oder deren betriebliches Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet wurde durch außerbetriebliche Berufsausbildung die Aufnahme, Fortsetzung sowie

den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung zu ermöglichen. Im Rahmen des Weiterbildungsgesetzes hat BaE Anpassungen erfahren, so wurde (Inkrafttreten zum 1. August 2024) bspw. die Zielgruppe um „Marktbenachteiligte in unterversorgten Regionen“ erweitert und die Förderung mit BaE für Förderberechtigte als Rechtsanspruch ausgestaltet und Möglichkeiten der weitergehenden Betreuung nach Wechsel in eine betriebliche Ausbildung geschaffen.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Berufliche Rehabilitation)

- Vorrangiges Ziel der beruflichen Rehabilitation ist es, die **nachhaltige Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen und den von Behinderungen bedrohten Menschen** zu erreichen. Die BA kann als zuständiger Rehabilitationsträger Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nur dann erbringen, wenn die BA der zuständige Rehabilitationsträger ist und ein Rehabilitationsbedarf festgestellt wurde. Dafür steht ein **umfangreiches Förderportfolio** zur Verfügung, um die Chancen auf dem Ausbildungs- sowie Arbeitsmarkt auch für Menschen mit Behinderungen zu verbessern.
- Neben den allgemeinen Leistungen können **auch folgende rehabilitationsspezifische Leistungen** erbracht werden:
 - Diagnosemaßnahmen
 - Behinderungsbedingt erforderliche Grundausbildung
 - Individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen der Unterstützen Beschäftigung
 - Rehabilitationsspezifische Berufsausbildung
 - Rehabilitationspezifische Weiterbildung
 - Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich
 - Budget für Ausbildung
 - Einzelfallförderungen
 - Sonstige Hilfen, Teilhabebegleitung